

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 002/XVIII

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.11.2016

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren

Gemäß § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden die Ratsfrauen und Ratsherren zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl vom Bürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Laut § 54 Abs. 3 NKomVG finden die Vorschriften der §§ 40, 41, 42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie des § 43 NKomVG auf Ratsfrauen und Ratsherren Anwendung. Danach sind Ratsfrauen und Ratsherren auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot und Vertretungsverbot) durch den Bürgermeister hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Anlagen

Auszüge aus dem NKomVG

Bestätigung über die Pflichtenbelehrung